

# Kinderschutzkonzept

Elterninitiative Hort und Kita Kleinmachnow e.V. "Regenbogenkinder"



Elterninitiative  
Hort & Kita Kleinmachnow e.V.

Regenbogenkinder



<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>Präventionsmaßnahmen</b> .....	<b>3</b>
<b>Handlungsleitfaden im Verdachtsfall</b> .....	<b>4</b>
Erkennungsmerkmale von Kindeswohlgefährdung.....	4
Meldeschema und Ablaufplan bei Verdacht.....	5
Zuständigkeiten und Rollen innerhalb der Einrichtung.....	10
Zusammenarbeit mit Jugendamt und anderen Fachstellen.....	12
<b>Interne und externe Meldewege</b> .....	<b>13</b>
<b>Dokumentation und Datenschutz</b> .....	<b>14</b>
<b>Schutzkonzept für Mitarbeitende (Umgang mit Verdachtsfällen im Team)</b> .....	<b>16</b>
<b>Umgang mit erkrankten Kindern als Teil des Kinderschutzes</b> .....	<b>18</b>
Allgemeine Grundsätze.....	18
Ab wann ist ein Kind nicht kitafähig?.....	18
Hausregeln bei erkrankten Kindern.....	19
<b>Evaluation und Weiterentwicklung</b> .....	<b>21</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>23</b>

## Einleitung

Der Schutz von Kindern hat in der Einrichtung „Regenbogenkinder“ oberste Priorität. Unser Hort- und Kitabetrieb versteht sich als sicherer Hafen, in dem jedes Kind geborgen aufwachsen kann. Pädagogische Fachkräfte tragen eine besondere Verantwortung, Auffälligkeiten wahrzunehmen und im Bedarfsfall konsequent zu handeln. Kinderschutz wird dabei nicht nur als moralische Pflicht, sondern auch als **gesetzlicher Auftrag** verstanden. Dieses Kinderschutzkonzept beschreibt unsere Leitlinien und Maßnahmen, um das Wohl der uns anvertrauten Kinder zu sichern, Gefährdungen vorzubeugen und im Verdachtsfall richtig zu handeln. Es dient zugleich der Orientierung für Mitarbeitende und Eltern über Vorgehensweisen und Zuständigkeiten in unserer Einrichtung.

## Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen für den Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen ergibt sich vor allem aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie dem Grundgesetz (GG). Nach **Artikel 6 Abs.2 GG** sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern „*und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“ ([Artikel 6](#)). Das bedeutet, der Staat – vertreten durch Jugendämter und Gerichte – greift ein, wenn Eltern ihrer Schutzpflicht nicht nachkommen oder das Kindeswohl gefährdet ist. Auch **Artikel 2 Abs.2 GG** gewährleistet jedem Menschen, somit auch jedem Kind, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Im **SGB VIII** ist der staatliche Schutzauftrag konkretisiert. §1 SGB VIII betont das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit – hierzu gehört, Kinder vor Gefährdungen zu schützen. **§8a SGB VIII** verpflichtet insbesondere Einrichtungen der Jugendhilfe, bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Fachkräfte müssen dann mit mehreren Beteiligten (insbesondere unter Hinzuziehung einer externen Fachkraft) die Lage beurteilen und geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Personensorgeberechtigten (Eltern) sowie das betroffene Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der wirksame Kinderschutz dadurch nicht beeinträchtigt wird. Führt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung vorliegt, ist das Jugendamt zu informieren.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz (2012) wurden diese Pflichten nochmals bekräftigt und die Vernetzung zwischen Einrichtungen und Jugendämtern gestärkt. Zudem verlangt **§45 Abs.2 SGB VIII** für die Betriebserlaubnis einer Kita ein spezifisches Schutzkonzept, das darlegt, wie Kinder vor Gefährdungen geschützt werden. Weiterhin regelt **§72a SGB VIII**, dass keine Personen mit einschlägigen Vorstrafen (z.B. wegen Sexualstraftaten gegen Kinder) in der Kinderbetreuung beschäftigt werden dürfen. Der Träger muss daher erweiterte Führungszeugnisse einholen und regelmäßig überprüfen, sodass niemand beschäftigt wird, der wegen einer in §72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt ist.

Nicht zuletzt haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs.2 BGB). Jegliche Form körperlicher oder seelischer Gewalt stellt eine Verletzung der Kinderrechte dar und gefährdet die Würde und Gesundheit des Kindes. Dieses Konzept steht im Einklang mit den genannten gesetzlichen Vorgaben und wird bei Änderungen der Rechtslage entsprechend fortgeschrieben.

## Präventionsmaßnahmen

**Sensibilisierung und Fortbildung:** Zentrales Element der Prävention ist die Qualifizierung unseres Teams. Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult und sensibilisiert. Sie verfügen über umfangreiches Fachwissen zu Kindeswohlgefährdung und kennen die Anzeichen sowie Vorgehensweisen. Jährlich finden interne Fortbildungen oder Teamgespräche statt, um Wissen aufzufrischen und aktuelle Entwicklungen (z.B. neue gesetzliche Bestimmungen oder Erkenntnisse der Fachpraxis) einzubeziehen. Neue Mitarbeiter\*innen werden im Rahmen der Einarbeitung mit dem Kinderschutzkonzept vertraut gemacht.

**Personalauswahl und -kontrolle:** Bei Einstellung neuer Fachkräfte wird großer Wert auf Eignung und persönliche Zuverlässigkeit gelegt. Vor Arbeitsantritt muss ein aktuelles **erweitertes Führungszeugnis** vorgelegt werden. Dieses wird gemäß §72a SGB VIII in regelmäßigen Abständen erneut angefordert und geprüft. So stellen wir sicher, dass keine vorbestraften Personen, die eine Gefahr für Kinder darstellen könnten, in unserer Einrichtung tätig sind. Im Arbeitsvertrag und in Dienstweisungen sind zudem Verhaltensregeln festgeschrieben (z.B. zum respektvollen Umgang, zur Wahrung von Nähe und Distanz), die von allen Mitarbeitenden einzuhalten sind.

**Pädagogische Maßnahmen zur Gewaltprävention:** Unsere tägliche pädagogische Arbeit stärkt die Kinder in ihren sozialen Kompetenzen und ihrem Selbstbewusstsein. Ein wichtiger Ansatz ist, Kindern früh zu vermitteln, dass **ihr Körper ihnen gehört** und sie das Recht haben „Nein“ zu sagen. In Projekten und Gesprächen werden altersgerecht Themen wie Gefühle, gute und schlechte Geheimnisse, Grenzen und Hilfefinden behandelt. Die Kinder sollen wissen, dass ihre Sorgen ernst genommen werden und sie immer mit einer vertrauten Person sprechen dürfen. Dadurch fördern wir eine Kultur, in der Kinder sich eher offenbaren, falls ihnen etwas Unangenehmes widerfährt.

**Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten:** Gemäß §45 SGB VIII entwickeln wir geeignete Verfahren, damit Kinder (und Eltern) sich beteiligen und Beschwerden vorbringen können. In unserem Hort und unserer Kita gibt es z.B. regelmäßige Morgenkreise und Kinderkonferenzen, in denen die Kinder Anliegen äußern können. Zudem haben wir ein niedrigschwelliges Beschwerdesystem: Die Kinder wissen, dass sie sich jederzeit vertrauensvoll an die Erzieher\*innen oder die Leitung wenden können, wenn ihnen etwas unangenehm ist oder sie sich ungerecht behandelt fühlen. Auch die Eltern werden ermutigt, etwaige Sorgen direkt anzusprechen. Alle Eingaben werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Beschwerden bieten uns die Chance, frühzeitig Spannungen oder Probleme aufzudecken und zu beheben, bevor eine Gefährdung entsteht.

**Schutz der Kinder in der Einrichtung:** Räumliche und organisatorische Vorkehrungen tragen ebenfalls zur Prävention bei. So gilt bei uns – wo immer möglich – das

**Vier-Augen-Prinzip**, insbesondere bei intimen Pflegehandlungen (z.B. beim Wickeln oder Toilettengang begleitet nach Möglichkeit ist eine zweite Person in der Nähe und/oder die Türen bleiben geöffnet). Keine Fachkraft ist unbeobachtet über längere Zeit allein mit einem Kind in einer abgeschlossenen Räumlichkeit. Alle Mitarbeitenden achten auf einen respektvollen Umgangston und vermeiden grenzüberschreitendes Verhalten. Wir pflegen im Team eine **Kultur der Achtsamkeit**, d.h. jeder *achtet nicht nur auf die Kinder, sondern auch auf das Verhalten der Kolleginnen*. Sollten Unstimmigkeiten oder ungute Beobachtungen im Team auftreten, werden diese offen und ohne Schuldzuweisung angesprochen (z.B. in Teamsitzungen oder Supervisionen), um Missverständnisse auszuräumen oder Fehlverhalten frühzeitig zu korrigieren.

**Kooperation mit Eltern:** Eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist zentral für den Kinderschutz. Wir informieren Eltern bei Aufnahme ihres Kindes über unser Kinderschutzkonzept und die geltenden Verhaltensregeln. Durch regelmäßige Elternabende oder Aushänge sensibilisieren wir auch Eltern für Themen wie gewaltfreie Erziehung, kindliche Entwicklung und Gefährdungsfaktoren. Bei Bedarf vermitteln wir Hilfsangebote (Erziehungsberatungsstellen, Frühhilfen etc.), um familiäre Belastungen abzubauen, **bevor** es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt. Die offene und wertschätzende Kommunikation mit den Familien trägt dazu bei, Risikofaktoren zu verringern und die Sicherheit der Kinder zu erhöhen.

## Handlungsleitfaden im Verdachtsfall

Trotz aller Prävention kann es Situationen geben, in denen der Verdacht auf eine **Kindeswohlgefährdung** aufkommt – sei es durch Beobachtungen in der Einrichtung oder durch Hinweise von außen. In solchen Fällen bietet unser Handlungsleitfaden klare Orientierung, um besonnen und professionell vorzugehen. Wichtigste Grundsätze dabei sind: **Das Kindeswohl hat immer Vorrang**, und Entscheidungen werden nicht von Einzelnen isoliert getroffen, sondern im Team und mit externer Beratung abgestimmt („Niemand handelt allein“). Nachfolgend werden die Schritte vom Erkennen erster Anzeichen bis zur Einschaltung externer Stellen erläutert.

## Erkennungsmerkmale von Kindeswohlgefährdung

Unsere Fachkräfte sind darin geschult, mögliche **Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung** zu erkennen. Eine Gefährdung des Kindeswohls kann verschiedene Formen annehmen – insbesondere **Vernachlässigung, körperliche Gewalt, psychische (seelische) Gewalt** oder **sexualisierte Gewalt/Missbrauch**. Oft zeigt sich eine Gefährdung durch eine Kombination von körperlichen und seelischen Merkmalen. Mögliche Warnsignale sind zum Beispiel:

- **Körperliche Auffälligkeiten:** wiederholte Hämatome (Blutergüsse) an ungewöhnlichen Körperstellen oder in verschiedenen Heilungsstadien, Brandwunden oder Brüche, die nicht plausibel erklärt werden können. Auch Anzeichen von unzureichender Versorgung wie anhaltend schlechte Körperhygiene, unbehandelte Krankheiten, Unterernährung oder unpassende Kleidung (z.B. keine warme Kleidung im Winter) deuten auf Vernachlässigung hin. Verletzungen im Genital- oder

Analbereich oder sexuell übertragbare Krankheiten bei Kindern können auf sexualisierte Gewalt hindeuten.

- **Psychische und Verhaltensauffälligkeiten:** extreme Ängstlichkeit oder anhaltende Traurigkeit, Depressionen, starkes Rückzugsverhalten oder apathisches Verhalten können ebenso Alarmzeichen sein wie ausgeprägte Aggressivität, Wutausbrüche oder Selbstverletzungen. Manche Kinder zeigen ein *distanzloses Verhalten* gegenüber Erwachsenen oder ungewöhnlich viel Scham- und Schuldgefühle, die auf seelische Misshandlung hindeuten können. Ein drastischer Verhaltenswandel (z.B. ein fröhliches Kind wird plötzlich introvertiert und schreckhaft) ist immer ernst zu nehmen.
- **Sexualisiertes Verhalten:** Kinder, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, können durch sexualisiertes Spiel oder übermäßiges Interesse an sexuellen Themen auffallen, das nicht ihrem Entwicklungsstand entspricht. Sie können auch durch auffällige Worte/Bilder, die auf entsprechende Erlebnisse schließen lassen, indirekt auf Missbrauch hinweisen.
- **Weitere Anzeichen:** Entwicklungsverzögerungen (z.B. kognitive Auffälligkeiten, Sprachstörungen ohne medizinischen Grund), psychosomatische Beschwerden (Schlafstörungen, Einnässen, häufig ungeklärte Bauchschmerzen) oder Anzeichen von Angst vor bestimmten Personen/Orten können ebenfalls Hinweise sein.

Wichtig ist: Einzelne Anzeichen sind noch kein Beweis für eine Gefährdung. Auch kulturelle Faktoren oder besondere Lebensumstände können Ursachen für ungewöhnliches Verhalten sein. **Die Häufung mehrerer Anzeichen oder eine gravierende Veränderung im Verhalten des Kindes erfordert jedoch Aufmerksamkeit.** Unsere Fachkräfte wenden in solchen Fällen den folgenden Ablaufplan an, um eine fundierte Einschätzung vorzunehmen.

## **Meldeschema und Ablaufplan bei Verdacht**

Im Folgenden wird der Verfahrensablauf Schritt für Schritt dargestellt, den wir bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung einhalten. Ziel ist es, strukturiert vorzugehen, nichts zu überstürzen, aber auch keine Zeit zu verlieren, falls das Kindeswohl tatsächlich akut gefährdet ist. Eine sorgfältige Dokumentation und Absprache im Team ziehen sich als Prinzip durch alle Schritte.

Schritt	Maßnahmen/Aktionen
<b>1. Beobachtung &amp; Dokumentation</b>	<p><b>Wahrnehmung von Anhaltspunkten:</b> Die pädagogische Fachkraft, die etwas Auffälliges bemerkt (z.B. Verletzung, beunruhigendes Verhalten oder eine Äußerung des Kindes), beobachtet das Kind besonders aufmerksam. Alle relevanten Beobachtungen werden <b>unverzüglich schriftlich festgehalten</b> – möglichst sachlich und genau. Dazu gehören Datum und Uhrzeit, genaue Beschreibung der Auffälligkeiten und wörtliche Zitate des Kindes (falls das Kind etwas berichtet hat). Frühere Auffälligkeiten oder Gespräche mit den Eltern (etwa zu mangelnder Hygiene) werden mitnotiert, um ein Gesamtbild zu erhalten. Diese Dokumentation ist die Basis für weitere Entscheidungen.</p>
<b>2. Interne Information &amp; Ersteinschätzung</b>	<p><b>Meldung an Leitung/Ansprechperson:</b> Die beobachtende Fachkraft informiert <b>umgehend</b> die Kitaleitung (und die interne Kinderschutzbeauftragten) über den Verdacht. Gemeinsam wird der Fall zunächst vertraulich erörtert und eine <b>Ersteinschätzung</b> vorgenommen: Wie gravierend sind die Anhaltspunkte? Liegt möglicherweise eine harmlose Erklärung vor, oder bestehen deutliche Anzeichen einer Gefährdung? Falls notwendig, können weitere Teammitglieder, die das Kind betreuen, hinzugezogen werden, um ein umfassendes Bild zu erhalten. Es gilt das Prinzip, nichts im Alleingang zu entscheiden – mindestens die Leitung ist stets eingebunden.</p>
<b>3. Team-Fallbesprechung</b>	<p><b>Kollegiale Beratung:</b> Zeitnah (in der Regel noch am selben Tag) wird der Fall im Team oder in einer kleineren Fallbesprechungsrunde beraten – natürlich unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes. Alle Informationen werden zusammengetragen. Gemeinsam werden mögliche <b>Maßnahmen</b> überlegt. Dazu gehört die Entscheidung, <b>ob und wann die Eltern einbezogen</b> werden (siehe Schritt 4) und ob externe Beratung nötig ist. In diesem Stadium kann – falls Unsicherheit besteht – bereits eine <b>anonyme fallbezogene Beratung bei einer Beratungsstelle</b> oder dem Jugendamt erfolgen, ohne den Namen des Kindes zu nennen. Diese externe Fachberatung hilft, das weitere Vorgehen professionell zu planen. Liegt ein <b>schwerwiegender Verdacht</b> (z.B. Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder akute Verletzungsgefahr) vor, kann das Team auch entscheiden, direkt die zuständigen Behörden zu informieren, damit diese umgehend handeln können. In weniger akuten Fällen wird zunächst ein Gespräch mit den Eltern angestrebt (Schritt 4).</p>

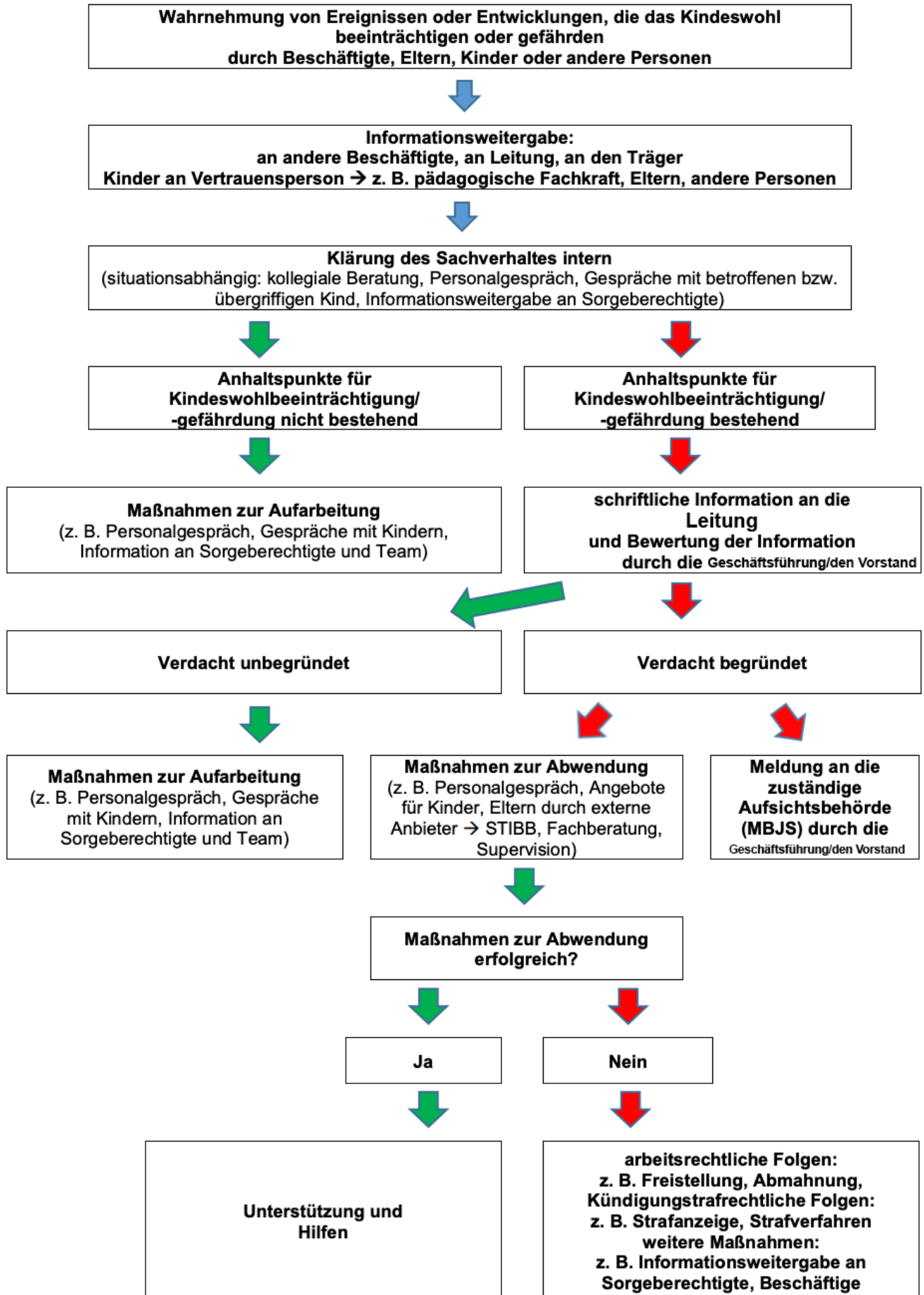
<p><b>4. Elterngespräch</b></p>	<p><b>Einbeziehung der Eltern:</b> Sofern die Gefährdungseinschätzung ergibt, dass keine <b>akute</b> Gefahr im Verzug ist und die Einbeziehung der Eltern den Kinderschutz nicht gefährdet, führt die Leitung (ggf. gemeinsam mit einer Zweitkraft) ein vertrauliches <b>Gespräch mit den Eltern</b> des betroffenen Kindes. Ziel ist es, die beobachteten Auffälligkeiten anzusprechen, die Sicht der Eltern zu erfahren und Hilfsangebote zu vermitteln. Das Gespräch wird einfühlsam, aber bestimmt geführt – das Wohl des Kindes steht dabei klar im Mittelpunkt. Die Eltern werden – sofern sie dazu bereit sind – in den Schutzplan einbezogen und auf unterstützende Angebote hingewiesen (z.B. Erziehungsberatung, Hilfen zur Erziehung). Sollte jedoch der Verdacht bestehen, dass die Eltern selbst die Verursachenden der Gefährdung sind (z.B. bei Misshandlung), wird dieser Schritt übersprungen oder äußerst vorsichtig gestaltet. Keinesfalls darf ein Elterngespräch dazu führen, dass Beweise verloren gehen oder das Kind zusätzlichen Risiken ausgesetzt wird.</p>
<p><b>5. Einbeziehung externer Fachkraft</b></p>	<p><b>Fachliche Beratung gemäß §8a SGB VIII:</b> Spätestens jetzt wird bei <b>gewichtigen Anhaltspunkten</b> eine „<i>insoweit erfahrene Fachkraft</i>“ (ISEF) zurate gezogen, falls dies nicht schon in Schritt 3 geschehen ist. Diese externe Fachkraft unterstützt das Team <b>beratend bei der Gefährdungseinschätzung</b></p>
<p><b>6. Entscheidung &amp; Meldung</b></p>	<p><b>Abschluss der Gefährdungseinschätzung:</b> Nach Beratung aller beteiligten Stellen trifft die Kitaleitung in Abstimmung mit dem Träger eine Entscheidung. Wenn sich der Verdacht <b>nicht bestätigt</b> und keine Gefährdung vorliegt, werden die Beobachtungen zwar weiterhin aufmerksam verfolgt, aber es erfolgt keine Meldung. Ergeben die Erkenntnisse jedoch, dass eine <b>Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht ausgeschlossen werden kann</b>, wird das <b>Jugendamt informiert</b>. Die Meldung übernimmt in der Regel die Leitung oder der Kinderschutzbeauftragte schriftlich und telefonisch, ggf. in Absprache mit dem Vereinsvorstand. In <b>akuten Gefährdungslagen</b> (etwa bei ernsthafter Verletzung oder Gefahr für Leib und Leben) erfolgt die Einschaltung des Jugendamts <b>sofort – gegebenenfalls auch direkt durch die zuerst beobachtende Fachkraft</b>, falls keine Zeit bleibt, die Hierarchie einzuhalten. In lebensbedrohlichen Situationen oder außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamts wird <b>unverzüglich die Polizei (Notruf 110)</b> hinzugezogen. Über jede offizielle Meldung an Behörden wird der Träger umgehend in Kenntnis gesetzt.</p>



<p><b>7. Dokumentation &amp; Nachsorge</b></p>	<p><b>Dokumentation:</b> Sämtliche Schritte, Beschlüsse und Kontakte in diesem Prozess werden sorgfältig dokumentiert (Gesprächsprotokolle, Beratungsvermerke etc.). Ein Protokollformular erleichtert dies. <b>Nachsorge:</b> Unabhängig vom Ausgang des Falls wird das betroffene Kind weiterhin eng begleitet. Falls das Jugendamt eingeschaltet wurde, erfolgt eine Kooperation, um ggf. Hilfsangebote umzusetzen oder Schutzmaßnahmen zu begleiten. Das Team reflektiert den Fall in einer Nachbesprechung, um aus dem Vorgehen zu lernen. Gegebenenfalls werden in Absprache mit dem Jugendamt weitere Unterstützungsangebote für das Kind oder die Familie initiiert. Auch die seelische Belastung der beteiligten Mitarbeitenden wird beachtet; bei Bedarf werden Entlastungsgespräche oder Supervision angeboten, um das Erlebte zu verarbeiten.</p>
--	---

Dieses Meldeschema stellt sicher, dass wir im Verdachtsfall besonnen, aber bestimmt handeln und unserer gesetzlichen Pflicht zum Schutzauftrag nachkommen. Es verbindet interne Abläufe mit externer Expertise und gibt klar vor, wer wann welche Verantwortung übernimmt.

## Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlbeeinträchtigung/ -gefährdung innerhalb von Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII



## Zuständigkeiten und Rollen innerhalb der Einrichtung

Für einen effektiven Kinderschutz sind die Rollen und Zuständigkeiten in unserer Einrichtung klar verteilt. Jeder weiß, was im Ernstfall zu tun ist. Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Akteure und ihre Aufgaben im Kinderschutz:

Rolle	Zuständigkeiten im Kinderschutz
<b>Pädagogische Fachkräfte (Erzieher*innen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Achten im Alltag kontinuierlich auf das Wohl der Kinder und nehmen Schutzsignale ernst• Beobachten die Kinder aufmerksam und <b>dokumentieren</b> Auffälligkeiten fortlaufend</li> <li>● Melden jeden Verdachtsfall <b>unverzüglich intern</b> an die Leitung/Geschäftsführung oder die benannten Ansprechpersonen</li> <li>● Beteiligen sich an Fallbesprechungen im Team und wirken an Präventionsprojekten mit</li> </ul>
<b>Kinderschutzbeauftragte</b> (Susann Gnielka, Michelle Geisler i.A.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Dient als <b>interne/r Ansprechpartner*in</b> bei Kindeswohl-Fragen für das Team</li> <li>● Unterstützt Kolleg*innen bei der Einschätzung von Verdachtsfällen und moderiert Team-Beratungen</li> <li>● Hält Kontakt zu externen Beratungsstellen bzw. koordiniert die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>● Stellt sicher, dass das Meldeschema eingehalten wird, und dokumentiert die Schritte zentral</li> </ul>
<b>Einrichtungsleitung</b> (Susann Gnielka)	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Trägt die <b>Gesamtverantwortung</b> für den Kinderschutz in der Einrichtung</li> <li>● Ist bei <b>Verdachtsmeldungen</b> sofort eingebunden, prüft die Informationen und entscheidet (in Abstimmung mit dem Kinderschutzbeauftragten) über das weitere Vorgehen• Führt Gespräche mit Eltern und informiert bei bestätigtem Verdacht den Träger• Nimmt die offizielle <b>Meldung an das Jugendamt</b> vor bzw. stellt sicher, dass diese erfolgt</li> <li>● Organisiert ggf. die Freistellung von Mitarbeitenden oder andere Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes</li> </ul>

<b>Träger/Vorstand/Geschäftsführung</b> (Elterninitiative)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortet die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes auf Vereinsebene</li> <li>• Sorgt für die notwendigen Rahmenbedingungen: ausreichende Personalausstattung, Fortbildungen, Führungszeugnis-Kontrollen nach §72a SGB VIII etc.</li> <li>• Wird bei schweren Verdachtsfällen <b>informiert</b> und in Entscheidungen einbezogen (z.B. ob Meldung erst anonym oder sofort offiziell erfolgt)</li> <li>• Unterstützt die Leitung bei der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt oder anderen Behörden</li> <li>• Übernimmt ggf. weitergehende Schritte wie arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Mitarbeitende bei internem Fehlverhalten</li> </ul>
<b>Kinder und Eltern</b> (Betroffene und Beteiligte)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden – soweit möglich und sinnvoll – in Prävention und Lösung einbezogen: Kinder durch altersgerechte Gespräche, Eltern durch Beratungsgespräche</li> <li>• Eltern haben primär die Verantwortung für das Kindeswohl; im Verdachtsfall arbeiten wir nach Möglichkeit mit ihnen zusammen, um Hilfe zu ermöglichen. Wenn Eltern jedoch Teil des Gefährdungsproblems sind, steht der Schutz des Kindes über dem Elternrecht</li> <li>• Kinder können sich an vertraute Personen wenden; Eltern wissen, dass sie bei Problemen Unterstützung in der Einrichtung erhalten können.</li> </ul>
<b>Externe Fachkraft</b> (beratungspflichtig nach §8a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird bei Bedarf hinzugezogen, um das Team bei der <b>Gefährdungseinschätzung</b> zu beraten</li> <li>• Verfügt über spezielle Kinderschutzexpertise und hilft, das <b>Risiko professionell einzuschätzen</b></li> <li>• Gibt Handlungsempfehlungen und unterstützt ggf. bei der Gesprächsführung mit Eltern oder der Aufbereitung der Meldung ans Jugendamt</li> </ul>
<b>Jugendamt</b> (externe Behörde)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist der zuständige <b>staatliche Akteur</b> für den Kinderschutz</li> <li>• Kann bereits in der Phase der <b>Verdachtsklärung beratend</b> einbezogen werden (auch anonym)</li> <li>• Prüft nach einer offiziellen Meldung das Kindeswohl und entscheidet über staatliche Schutzmaßnahmen (z.B. Hausbesuch, Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahme).</li> <li>• Arbeitet eng mit unserer Einrichtung und den Eltern zusammen, um das Wohl des Kindes zu sichern.</li> </ul>

*(Hinweis: In unserer Elterninitiative ist die Kitaleitung zugleich eine Kinderschutzbeauftragte. Zusätzlich ist unsere Mitarbeiterin Michelle Geisler i.A. als Beauftragte benannt)*

Durch diese klare Aufgabenverteilung weiß jede\*r Beteiligte, was im Verdachtsfall zu tun ist. Insbesondere ist festgelegt, **wer interne Ansprechpartner** sind und **wer externe Stellen kontaktiert**, um im Ernstfall keine Zeit zu verlieren oder Zuständigkeiten zu verwirren.

## **Zusammenarbeit mit Jugendamt und anderen Fachstellen**

Eine konstruktive und vertrauensvolle **Kooperation mit dem Jugendamt** ist im Kinderschutz unerlässlich. Bereits in unklaren Verdachtssituationen könnten wir – wie oben erwähnt – das Jugendamt zu Rate ziehen, ohne sofort eine formelle Gefährdungsmeldung zu machen (anonyme Fallberatung). Dies hilft, unsere interne Einschätzung zu untermauern und die richtigen Schritte einzuleiten. Hierbei halten wir uns an bereits getroffene Vereinbarungen gemäß §8a SGB VIII zwischen unserer Einrichtung (bzw. dem Träger) und dem Jugendamt, die den Ablauf im Gefährdungsfall regeln.

Im konkreten Verdachtsfall erfolgt die **Meldung an das zuständige Jugendamt** (MBSJ Potsdam u. ggf. Lankeweg, 14513 Teltow) spätestens dann, wenn wir gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt haben und interne Maßnahmen (z.B. Elternarbeit) nicht ausreichen, um das Risiko abzuwenden. Die Meldung enthält alle relevanten Informationen (Beobachtungen, durchgeführte Schritte, ggf. Einschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft) und wird schriftlich dokumentiert. Anschließend arbeiten wir eng mit dem Jugendamt zusammen: In Absprache werden etwa **Hilfsangebote** für die Familie initiiert oder **Schutzmaßnahmen** ergriffen. Unsere Einrichtung stellt dem Jugendamt weitere Informationen zur Verfügung, soweit zulässig und notwendig, und unterstützt z.B. Hausbesuche oder Gespräche durch Bereitstellen von Räumen oder Begleitung des Kindes.

Neben dem Jugendamt kooperieren wir mit anderen **Fachstellen**, je nach Art des Falles: Bei medizinischen Fragen oder Verletzungen ziehen wir Kinderärzte hinzu (bzw. raten den Eltern zu einem sofortigen Arztbesuch, ggf. fordern wir eine Einschätzung vom Amtsarzt an). In Fällen von sexualisierter Gewalt können wir spezialisierte Beratungsstellen oder Trauma-Therapeut\*innen vermitteln. Ebenso besteht Kontakt zum **Kinderschutz-Zentrum** "EJF Beratungsstelle Lösungsweg Teltow" und zum **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs**, die Materialien und Beratung bereitstellen. Sollte es notwendig sein, beziehen wir auch die Polizei ein – etwa wenn Straftaten gegen das Kind im Raum stehen. Dies geschieht entweder über das Jugendamt (das seinerseits die Polizei informiert) oder in dringenden Fällen direkt durch uns (Notruf), etwa um akute Gefahren abzuwenden.

Unsere Einrichtung nimmt zudem an lokalen **Netzwerktreffen Kinderschutz** teil, in denen Jugendamt, Schulen, Kitas und Beratungsstellen sich austauschen. So kennen wir Ansprechpersonen persönlich und können im Ernstfall schnell handeln. Alle Mitarbeitenden wissen, dass sie im Zweifel lieber einmal mehr extern Rat einholen als einmal zu wenig – Hemmschwellen werden durch die gute Vernetzung abgebaut.

Zusammengefasst: Wir nutzen im Verdachtsfall die Unterstützung von Fachstellen und dem Jugendamt aktiv. Kinderschutz ist **Teamarbeit** – innerhalb der Einrichtung und mit externen Partnern. Nur so kann das Wohl gefährdeter Kinder effektiv geschützt werden.

## **Interne und externe Meldewege**

Klare Meldewege stellen sicher, dass Informationen über eine mögliche Gefährdung schnell und zuverlässig an die richtigen Stellen gelangen. In unserer Einrichtung gelten folgende Kommunikationswege für Verdachts- oder Gefährdungsfälle:

**Interne Meldewege:** Wird ein Teammitglied auf Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung aufmerksam, so informiert es *intern* zuerst die **Einrichtungsleitung** bzw. die internen Kinderschutzbeauftragten. Dies geschieht kurzfristig und vertraulich, mündlich sowie – nachfolgend – schriftlich (Dokumentation der Beobachtung). Die Leitung übernimmt dann die Koordination weiterer Schritte (Teamfallbesprechung, Elternkontakt etc., siehe Handlungsleitfaden). Sollte die Leitung selbst abwesend oder involviert sein, kann alternativ ein Mitglied des Vorstands oder die Stellvertretung informiert werden. **Innerhalb des Teams** herrscht die Vereinbarung: *Jede Beobachtung, die auf Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung hindeuten könnte, wird geteilt*, kein Verdacht wird für sich behalten oder unterdrückt. Lieber einmal zu oft beraten als einmal zu wenig.

**Ist ein Mitarbeiter selbst von einem Verdacht betroffen** (z.B. Verdacht der Kindeswohlgefährdung richtet sich gegen eine Fachkraft), gelten besondere interne Meldewege: In diesem Fall informiert der/die Beobachtende *direkt* die Leitung. Ist die Leitung selbst beschuldigt, muss umgehend der Vorstand informiert werden. Der Schutz der Kinder hat absoluten Vorrang, daher wird in solchen Fällen sofort auch eine externe Stelle (Jugendamt oder Polizei) eingeschaltet durch die Leitung/Vorstand, ohne interne Hierarchien zu zögern.

**Externe Meldewege:** Besteht ein begründeter Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, meldet die Kitaleitung/Geschäftsführung (in Absprache mit dem Vorstand) dies an das **Jugendamt** des Landes Brandenburg und des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Fachbereich Kinderschutz) – schriftlich per Meldebogen/Fax und zusätzlich telefonisch bei akuten Fällen. Die Kontaktdaten des zuständigen Jugendamts sind allen Leitungskräften bekannt und auch im Notfallordner hinterlegt. Bei akuter Gefahr für das Kind (z.B. schwerer Misshandlung, unmittelbare Bedrohung) wird **sofort die Polizei** über Notruf 110 einbezogen, welche das Kind ggf. in Obhut nimmt und die weiteren Schritte mit dem Jugendamt koordiniert. In weniger dringenden Fällen kann auch zunächst eine *anonyme Beratung* beim MBSJ erfolgen, um die Schwelle zur offiziellen Meldung zu überbrücken, doch spätestens bei erheblichem Risiko wird das Jugendamt formell informiert.

Externe Meldewege stehen nicht nur uns als Fachkräften offen, sondern auch den Eltern und sogar den Kindern. Eltern, die den Eindruck haben, ihr Kind könnte in unserer Einrichtung gefährdet sein (etwa durch Mobbing oder durch eine Aufsichtspflichtverletzung), können Beschwerden direkt an den Vorstand richten. Sollte dies aus ihrer Sicht nicht zielführend sein, haben sie das Recht, sich ebenfalls an das Jugendamt zu wenden. Gleiches gilt im schlimmen Fall für Mitarbeitende: Sollte der Vorstand einen Hinweis auf Kindeswohlgefährdung ignorieren, sind Fachkräfte berechtigt und verpflichtet, sich selbst an externe Stellen zu wenden – notfalls *gegen* die interne Hierarchie, um ein Kind zu schützen (sog. Whistleblowing im Kinderschutz). Diese Möglichkeit ist allen bewusst.

Wir veröffentlichen zudem für Eltern auf unserer Homepage die **Kontaktdaten wichtiger externer Anlaufstellen** (Jugendamt, Kinder- und Jugendtelefon, Kinderschutz-Hotline etc.), damit auch außerhalb der Einrichtung Hilfestrukturen bekannt sind. Es existiert ein **Aushang**

mit dem Titel "Wir lassen niemanden allein - Hilfetelphone und Beratung bei Kindeswohlgefährdung", der z.B. das Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer: 116111) und das Elterntelefon aufführt auf jeder Etage unseres Hauses.

Zusammenfassend lässt sich unser Meldeweg wie folgt beschreiben: *Intern* meldet die Fachkraft an die Leitung – die Leitung an die Geschäftsführung und den Vorstand – und *extern* meldet die Leitung/Geschäftsführung an das Jugendamt, welches wiederum ggf. Polizei oder Familiengericht einschaltet. Dieses gestufte Verfahren gewährleistet, dass einerseits **intern schnell reagiert** wird, andererseits **externe Hilfe** rechtzeitig einbezogen wird, um das Kindeswohl zu sichern.

## Dokumentation und Datenschutz

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Informationen ist im Kinderschutz essenziell. **Dokumentation** schafft Klarheit über Verlauf und Entscheidungen, während der Datenschutz die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahrt. In unserer Einrichtung gelten hierzu folgende Regelungen:

**Lückenlose Dokumentation:** Jede Beobachtung und jeder Schritt im Verfahren bei Kindeswohlgefährdung wird schriftlich festgehalten. Hierfür nutzen wir Protokollvorlagen (z.B. für Beobachtungen, Gesprächsprotokolle, Gefährdungseinschätzung). Wichtig ist, dass die Dokumentation **sachlich und präzise** erfolgt: Wertungen werden vermieden, es werden hauptsächlich Fakten und wörtliche Zitate notiert. Zeitpunkt, beteiligte Personen und getroffene Maßnahmen sind immer zu vermerken. Die Dokumente werden chronologisch geordnet (Aktenvermerk). Auch mündliche Absprachen oder Telefonate mit dem Jugendamt werden im Nachhinein kurz protokolliert, um einen Nachweis zu haben. Sollten externe Fachkräfte einbezogen sein, fließt deren Einschätzung ebenfalls in die Akten ein.

**Vertrauliche Aufbewahrung:** Alle Unterlagen zu einem Verdachtsfall (Notizen, Protokolle, Fotos von Verletzungen, ärztliche Atteste etc.) werden in einem **verschlossenen Ordner** bzw. abschließbaren Schrank im Büro der Leitung aufbewahrt, getrennt von den allgemeinen Kinderakten. Der Zugang ist nur der Leitung und ggf. dem Kinderschutzbeauftragten gestattet. Digitale Dokumentationen werden auf passwortgeschützten Datenträgern gespeichert, zu denen ebenfalls nur berechnigte Personen Zugang haben. Es gilt das Prinzip der **Need-to-know-Basis**: Nur wer direkt in den Fall involviert ist oder aus leitungsrechtlichen Gründen beteiligt sein muss (Leitung, Träger), darf die Informationen einsehen.

**Weitergabe von Informationen:** Informationen über Verdachtsfälle werden **niemals unbefugt an Dritte weitergegeben**. Innerhalb des Teams wird nur im erforderlichen Umfang informiert – etwa in Fallbesprechungen an diejenigen, die mitzuwirken haben. Gegenüber externen Stellen (Jugendamt, Polizei) geben wir nur solche Daten preis, die zur Aufgabenerfüllung nötig sind (Datensparsamkeit). Die gesetzliche Grundlage zur Datenübermittlung ist in der Regel §8a SGB VIII bzw. §8b SGB VIII oder im akuten Fall die Gefahrenabwehr. Vor einer Meldung wägt die Leitung gemeinsam mit dem Träger ab, welche Informationen erforderlich sind. **Fotos von Verletzungen** z.B. werden nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder bei dringendem Kinderschutzinteresse an Behörden weitergereicht.

**Datenschutz und Schweigepflicht:** Alle Mitarbeitenden sind über die Bestimmungen der **EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** und des deutschen Datenschutzrechts belehrt. Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, legitime Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Im Kontext Kinderschutz bedeutet das: Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Gefährdungsbeurteilung und dem Schutz des Kindes. Unsere Kita-Leitung fungiert de facto auch als Datenschutz-Verantwortliche und achtet darauf, dass die Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere werden digitale Daten geschützt (z.B. passwortgesicherte Dateien, keine Cloudspeicherung ohne Verschlüsselung). Sollte es notwendig sein, Elterninformationen einzuholen (z.B. Gesundheitsdaten), geschieht dies transparent und möglichst mit Einwilligung. Allerdings tritt im Notfall die Schutzpflicht über datenschutzrechtliche Bedenken – sprich: bei Gefahr in Verzug teilen wir relevante Informationen mit dem Jugendamt auch ohne Einwilligung, da dies gesetzlich gedeckt ist (Abwägung nach DSGVO Art. 6 und 9, i.V.m. BKiSchG/KKG).

**Diskretion nach außen:** Gegenüber anderen Eltern, Kindern oder Unbeteiligten wahren wir absolute Verschwiegenheit. Verdachtsfälle werden *nicht* im Elternkreis diskutiert. Anfragen beantwortet ausschließlich die Leitung oder der Vorstand, und zwar nur insofern, als dies rechtlich zulässig ist. Die Privatsphäre der betroffenen Kinder und Familien wird geschützt. Presse oder Öffentlichkeit werden – falls überhaupt – nur vom Träger informiert, und das erst nach Rücksprache mit Behörden und Wahrung des Persönlichkeitsschutzes (anonymisiert). Innerhalb der Einrichtung kommunizieren wir ebenfalls sensibel: Kinder, die von einem Verdacht mitbekommen (z.B. Freunde des betroffenen Kindes), erhalten kindgerechte Erklärungen, ohne Details oder Schuldzuweisungen.

**Aufbewahrung und Löschung:** Unterlagen zu Kinderschutzfällen werden so lange aufbewahrt, wie es für den Zweck erforderlich ist. Ist ein Fall abgeschlossen und es stehen keine rechtlichen Verfahren mehr aus, werden die Unterlagen nach einer gewissen Frist (i.d.R. 10 Jahre, angelehnt an Verjährungsfristen) datenschutzkonform vernichtet. Diese Frist gibt dem Kind – später als Erwachsene\*r – die Möglichkeit, noch Einsicht zu verlangen, falls gewünscht. Bis zur Vernichtung bleiben die Daten wie oben beschrieben unter Verschluss. Elektronische Daten werden durch sichere Löschung entfernt und Papierakten geschreddert.

Zusammengefasst kombinieren wir im Umgang mit sensiblen Daten höchste **Sorgfaltspflicht** und **Transparenz** mit den erforderlichen **rechtlichen Vorgaben**. So bilden ausführliche Dokumentationen die Grundlage für professionelles Handeln und die Erfüllung unserer Pflichten, während Datenschutz und Schweigepflicht sicherstellen, dass die Informationen nur dem Kinderschutz selbst zugutekommen

## **Schutzkonzept für Mitarbeitende (Umgang mit Verdachtsfällen im Team)**

Kinderschutz umfasst auch den Schutz der Mitarbeitenden – sowohl **Schutz vor unbegründeten Verdächtigungen** als auch klare Regeln für den Umgang mit begründeten Verdachtsfällen innerhalb des Teams. Unser Konzept berücksichtigt daher auch Situationen,



in denen möglicherweise eine *Mitarbeiterin* selbst beschuldigt wird, das Kindeswohl zu gefährden (etwa durch Gewalt oder Übergriffe). Folgende Leitlinien gelten in solchen Fällen:

**Offene Fehlerkultur:** Vorweg ist es uns wichtig, eine Atmosphäre zu haben, in der Mitarbeitende sich trauen, eigene Fehler oder Beobachtungen anzusprechen. Niemand wird vorverurteilt, aber jeder *weiß, dass Kindeswohlgefährdung kein Tabuthema sein darf*. Sollte eine Mitarbeiter\*in z.B. merken, dass er/sie in einer Stresssituation unangemessen reagiert hat (z.B. grob am Arm gezogen), wird erwartet, dies im Team oder mit der Leitung zu reflektieren. Durch regelmäßige **Supervision** und Teamgespräche zu Grenzsituationen fördern wir diese Reflexion. So können aus kleinen Verfehlungen gelernt und größere Gefährdungen vermieden werden.

**Verhaltenskodex (siehe auch Gewaltschutzkonzept):** Alle Mitarbeitenden haben unseren internen Verhaltenskodex unterschrieben, der klare **Grenzen für Nähe und Distanz** vorgibt. Darin ist z.B. geregelt, dass körperliche Züchtigung strikt verboten ist, unangemessene Berührungen unterbleiben müssen, und dass bei intimen Situationen (Hilfe im Bad, Umkleiden etc.) der Schutz der Intimsphäre der Kinder gewahrt bleibt. Zugleich schützt der Kodex die Mitarbeitenden: Durch das Vier-Augen-Prinzip und transparente Abläufe sollen Situationen vermieden werden, in denen sie fälschlicherweise verdächtigt werden könnten. Beispielsweise finden schwierige Elterngespräche zu zweit statt; bei Ausflügen gibt es ausreichend Betreuungspersonen, etc. Dieser Kodex wird regelmäßig thematisiert und bei neuen Kräften in der Einarbeitung besprochen.

**Vorgehen bei Verdacht gegen Mitarbeitende:** Sollte der Verdacht aufkommen, dass eine Fachkraft selbst eine Kindeswohlgefährdung verursacht (z.B. eine Erzieherin wird beschuldigt, ein Kind sexuell belästigt zu haben), greifen **Notfallmaßnahmen** zum Schutz der Kinder: Die beschuldigte Person wird **mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt**, bis der Sachverhalt geklärt ist. Dies ist keine Vorverurteilung, sondern eine notwendige Vorsichtsmaßnahme zum Kinderschutz. Die Leitung und der Vorstand beraten den Vorfall unverzüglich unter Hinzuziehung einer externen Fachberatungsstelle oder des Jugendamts. **Externe Schritte** werden hier meist sofort eingeleitet: Bei gravierendem Verdacht, insbesondere sexualisierter Gewalt, informieren wir umgehend das Jugendamt und/oder die Polizei, damit offizielle Ermittlungen stattfinden können. Intern führen wir keine eigenen "Investigationsverhöre" durch, um die behördliche Aufklärung nicht zu beeinträchtigen. Allerdings werden relevante Beobachtungen der Kolleg\*innen über die beschuldigte Person gesammelt und ebenfalls dokumentiert.

**Fairness und Rechtsstaatlichkeit:** Trotz aller Dringlichkeit legen wir Wert auf einen **fairen Umgang** mit beschuldigten Mitarbeitenden. Bis ein Verdacht sich erhärtet, gilt die Unschuldsvermutung. Die betroffene Person erhält – sofern mit dem Kinderschutz vereinbar – Gelegenheit, sich zu äußern. Sie kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Personalrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung) werden erst gezogen, wenn die Faktenlage gesichert ist, es sei denn, es handelt sich um einen so gravierenden Vorfall, dass eine fristlose Suspendierung zum Schutz der Kinder unumgänglich ist. In jedem Fall werden die Geschäftsführung und der Vorstand einbezogen, da dieser für arbeitsrechtliche Schritte zuständig ist.

**Unterstützung für Team und Betroffene:** Derartige Situationen belasten das gesamte Team. Wir organisieren daher kurzfristig Supervision oder Krisenintervention für das Team, um Gespräche über Ängste, Wut oder Trauer zu ermöglichen. Gleichzeitig achten wir auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person: Intern wird nur mit denjenigen Mitarbeitenden über Details gesprochen, die für den Fall relevant sind. Gerüchte oder Vorverurteilungen werden unterbunden. Sollte sich der Verdacht **nicht bestätigen**, legen wir großen Wert auf **Rehabilitation**: Die Person wird vollständig ins Team reintegriert, ihr wird ggf. aktiv der Rücken gestärkt und es wird klargestellt, dass sich der Verdacht als unbegründet herausgestellt hat. Alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Verdacht werden – soweit rechtlich zulässig – aus der Personalakte entfernt, um keine langfristigen Nachteile entstehen zu lassen. Im Team wird der Fall aufgearbeitet, um mögliche Lehren zu ziehen, aber ohne Stigmatisierung der unschuldig Beschuldigten. Sollte sich der Verdacht hingegen bestätigen, werden die notwendigen Konsequenzen gezogen (Kündigung, Strafanzeige etc.) und das Team erhält ebenfalls Gelegenheit, dies mit externer Unterstützung zu verarbeiten.

**Schutz der Mitarbeitenden vor Gewalt:** Ein Kinderschutzkonzept umfasst auch den Schutz von Mitarbeitenden vor Übergriffen durch Dritte (z.B. durch Eltern oder Außenstehende). Unsere Einrichtung duldet keinerlei Aggression oder Gewalt gegenüber unseren Beschäftigten. Sollte es in Konfliktsituationen (etwa bei einer Eskalation in einem Elterngespräch) zu Bedrohungen kommen, greifen wir ebenfalls auf externe Hilfe zurück (Polizei) und zeigen Vorfälle ggf. an. Dieser Aspekt sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt, auch wenn er seltener eintritt.

Insgesamt soll das Schutzkonzept für Mitarbeitende ein Klima schaffen, in dem **Transparenz, Vertrauen und gegenseitige Rückendeckung** herrschen. Jeder im Team weiß, dass er/sie sowohl Verantwortung trägt, Kinder zu schützen, als auch darauf vertrauen kann, im Falle eines eigenen Fehlverhaltens fair behandelt zu werden. Durch Prävention (Verhaltenskodex, Schulung), Intervention (Notfallplan bei Verdacht) und Nachsorge (Supervision, Rehabilitation) stellen wir sicher, dass Kinderschutzfälle im Team professionell bewältigt werden können.

# Umgang mit erkrankten Kindern als Teil des Kinderschutzes

Der Schutz und das Wohl der Kinder umfassen nicht nur den Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung, sondern auch den verantwortungsvollen Umgang mit Krankheit. Ein krankes Kind benötigt Ruhe und Erholung, um gesund zu werden, und darf nicht dem Stress und der Unruhe einer Kitagruppe ausgesetzt werden. Gleichzeitig dient der Ausschluss erkrankter Kinder dem Schutz der gesamten Gemeinschaft, um die Verbreitung von Infektionen zu verhindern. Unser Konzept zum Umgang mit erkrankten Kindern ist daher ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzes und stellt sicher, dass alle Kinder in der Kita sicher und gesund betreut werden können

## Allgemeine Grundsätze

Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Kinder haben oberste Priorität. Kranke Kinder gehören **nicht** in die Kita, sondern sollten zu Hause betreut und gepflegt werden. Nur in einer ruhigen Umgebung können sie sich richtig erholen – ein krankes Kind hat in der lauten Kitagruppe kaum die Möglichkeit, sich auszuruhen. Außerdem schützt die Betreuung eines erkrankten Kindes daheim sowohl das kranke Kind selbst als auch die anderen Kinder und das Personal vor Ansteckung. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Krankheit ist somit ein wichtiger Teil unseres Kinderschutzes, um alle Kinder in der Einrichtung zu schützen.

## Ab wann ist ein Kind nicht kitafähig?

Nicht jedes Symptom bedeutet gleich, dass ein Kind zu krank für die Kita ist. Entscheidend ist der **allgemeine Zustand** des Kindes. Solange es nur leichte Erkältungsanzeichen (z. B. etwas Schnupfen) hat, aber fieberfrei ist und munter spielt, kann es die Kita in der Regel besuchen. **Klarer Ausschlussgrund** für den Kita-Besuch sind jedoch folgende Fälle:

- **Fieber:** Ab ca. **38 °C** Körpertemperatur sollte ein Kind zu Hause bleiben. Das Kind benötigt dann Ruhe und ggf. medizinische Versorgung.
- **Erbrechen:** Hat ein Kind sich übergeben (oder erbricht es wiederholt), darf es nicht in der Kita bleiben. Wenn ein Kind während der Betreuungszeit erbricht oder hohes Fieber entwickelt, verständigen wir umgehend die Eltern zur **Abholung**
- **Durchfall:** Treten wässrige **Durchfälle** auf (mehrmals am Tag), ist das Kind nicht kitafähig. Gerade Magen-Darm-Infekte sind hochansteckend; Kinder unter sechs Jahren mit Durchfall oder Verdacht darauf dürfen die Kita deshalb vorübergehend nicht besuchen.
- **Starke Beschwerden:** Bei **starkem Husten oder Halsschmerzen**, ausgeprägten Kopf- oder Gliederschmerzen oder auffallender **Mattigkeit/Müdigkeit** muss das Kind ebenfalls zu Hause bleiben. Wenn ein Kind so krank wirkt, dass es nicht wie gewohnt spielen kann, ist eine Betreuung in der Kita nicht zumutbar.
- **Ansteckende Krankheiten:** Hat ein Kind den Verdacht auf oder Anzeichen einer **infektiösen Krankheit** (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach), darf es die Einrichtung nicht betreten. Gleiches gilt bei ansteckenden Haut- oder Parasitenbefällen wie **Kopflausbefall** (Läuse) oder **Krätze**. Hier

entscheidet ein Arzt, wann keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und das Kind wieder kommen darf. Akute **Hautausschläge** unklarer Ursache sollten ärztlich abgeklärt werden und betroffene Kinder bleiben bis zur Abklärung ebenfalls zuhause. Auch bei einer **Bindehautentzündung** (Konjunktivitis) mit eitrigem Ausfluss empfehlen wir, das Kind daheim zu lassen, bis keine Sekretbildung mehr vorliegt.

## Hausregeln bei erkrankten Kindern

In unserer Einrichtung gibt es klare Verfahrensweisen, wenn ein Kind krank ist oder während der Betreuung erkrankt:

- **Abholen des Kindes:** Wird ein Kind offensichtlich krank in die Kita gebracht oder zeigt es im Tagesverlauf Krankheitssymptome (z. B. Fieber, Erbrechen, starkes Unwohlsein), verständigen wir umgehend die Eltern. Das kranke Kind wird bis zur Abholung betreut, möglichst separat und ruhig, um Ansteckungen zu vermeiden. Die Eltern werden gebeten, ihr Kind **so schnell wie möglich abzuholen**.
- **Ärztliche Behandlung:** Gegebenenfalls raten wir den Eltern, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen – vor allem, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht oder sich der Zustand verschlechtert. Bei **chronischen Erkrankungen** (z. B. Asthma, Allergien) wird individuell mit den Eltern besprochen, welche Maßnahmen im Kita-Alltag nötig sind, damit das Kind sicher betreut werden kann.
- **Arztbescheinigungen:** Nach gängigen Infekten (Erkältung, Magen-Darm etc.) ist **kein Attest** vom Kinderarzt erforderlich, solange das Kind wieder vollständig genesen ist. Wir verlassen uns auf die ärztliche Empfehlung und die Einschätzung der Eltern, ab wann das Kind wieder kitafähig ist. **Ausnahme:** Bei wenigen schweren Infektionen schreibt das Gesetz ein ärztliches Attest vor – z. B. nach einer Lungentuberkulose oder einer EHEC-Infektion. Auch wenn das Gesundheitsamt es im Einzelfall verlangt (z. B. bei meldepflichtigen Krankheiten), müssen Eltern eine sogenannte **Gesundschreibung** vorlegen.
- **Wiederezulassung nach Krankheit:** Ein Kind darf erst **wieder in die Kita**, wenn es ausreichend genesen ist. Als Faustregel gilt: **24 Stunden** symptomfrei (insbesondere frei von Fieber, Erbrechen, Durchfall) und in gutem Allgemeinzustand. Bei schweren Magen-Darm-Infektionen (z. B. Norovirus) sollen **48 Stunden** ohne Symptome abgewartet werden. Die Eltern bestätigen bei Rückkehr, dass ihr Kind wieder gesund und ansteckungsfrei ist. Im Zweifelsfall halten wir Rücksprache mit dem Arzt, bevor wir das Kind wieder aufnehmen.

# Hausregeln: Kranke Kinder

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen eine Kindertagesbetreuung nicht besuchen.  
Das empfiehlt der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt\*innen e.V. (BVKJ).  
Diese Empfehlung gilt auch bei uns.



**Schlechter  
Allgemeinzustand,  
Schmerzen oder starke  
Müdigkeit**



**Fieber**  
( $> 38$  Grad Celsius)  
in den letzten  
24 Stunden



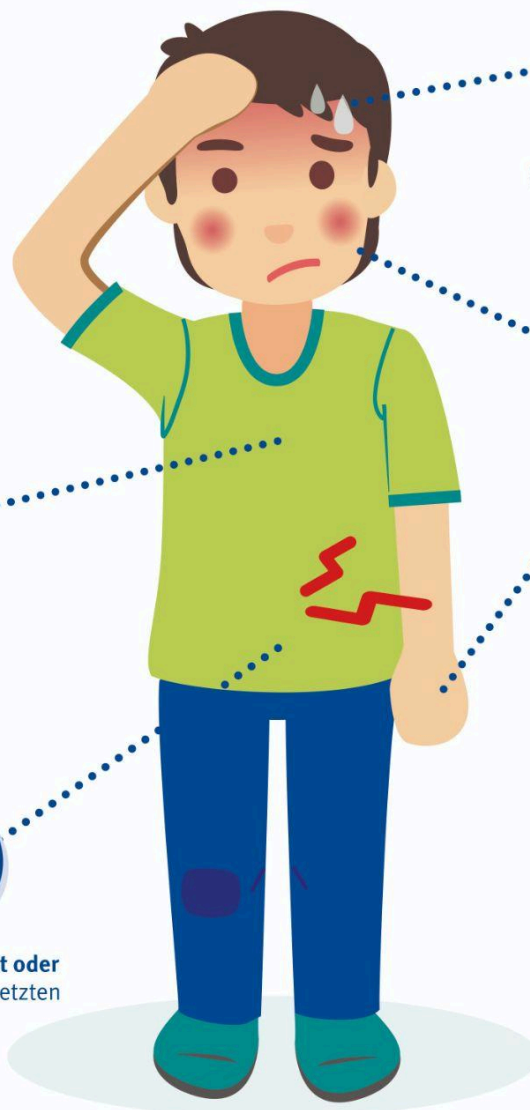
**Hautausschlag**  
an den Händen  
**UND** Bläschen  
im Mund



erschöpfender  
**Husten**



**Durchfall, Übelkeit oder  
Erbrechen** in den letzten  
24 Stunden



**Wir  
wünschen  
gute  
Besserung!**

# Evaluation und Weiterentwicklung

Ein wirksames Kinderschutzkonzept lebt von regelmäßiger Überprüfung und Anpassung. Unsere Einrichtung führt daher **einmal jährlich** eine Evaluation des Kinderschutzkonzeptes durch. Dabei kommen folgende Elemente zum Tragen:

- **Team-Reflexion:** In einer jährlichen pädagogischen Gesamteamsitzung steht der Punkt Kinderschutz auf der Tagesordnung. Wir besprechen, ob sich im vergangenen Jahr Verdachtsfälle ereignet haben und wie effektiv die Abläufe funktionierten. Gab es Unklarheiten im Meldeschema? Wurden alle Mitarbeitenden ausreichend einbezogen? Welche Erfahrungen wurden mit dem Jugendamt gemacht? Diese Fragen dienen dazu, Stärken und Schwächen im bestehenden Konzept offen zu legen. Jeder Mitarbeitende kann Feedback geben.
- **Auswertung von Vorfällen:** Falls konkrete Verdachtsfälle auftraten, werden diese – anonymisiert – ausgewertet. Was lief gut, was müssen wir verbessern? Wurden z.B. Dokumentationspflichten eingehalten, war die Kommunikation mit den Eltern gelungen, hat die externe Zusammenarbeit reibungslos funktioniert? Diese **Aufarbeitung** ist wichtig, um aus der Praxis zu lernen. Sollte ein Fehler passiert sein, wird konstruktiv daran gearbeitet, entsprechende Prozesse zu optimieren.
- **Aktualisierung rechtlicher Grundlagen:** Der Vorstand oder die Leitung verfolgen aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und fachlichen Standards. Änderungen (z.B. neue Landesrichtlinien zum Kinderschutz, Weiterentwicklungen im Bundeskinderschutzgesetz, verpflichtende Elemente wie das „Gewaltschutzkonzept“ nach §45 SGB VIII) werden ins Konzept eingearbeitet. So stellen wir sicher, dass unser Konzept **stets auf dem neuesten Stand** der Vorgaben ist. Bei Bedarf ziehen wir dazu externe Expertise heran (z.B. Fortbildungen, Rechtsberatung).
- **Feedback von Kindern und Eltern:** Im Rahmen der Beteiligung führen wir auch Gespräche mit Kindern (altersgerecht, z.B. Kinderkonferenz) und holen Elternresonanz ein. Fragen können sein: Fühlen sich die Kinder sicher und gehört? Wissen die Eltern, an wen sie sich wenden können? Beschwerden oder Vorschläge aus der Elternschaft zum Thema (z.B. Anregung einer anonymen Feedback-Box) werden ernst genommen. Diese Rückmeldungen fließen in die Überarbeitung des Konzepts ein.
- **Prüfung der Präventionsmaßnahmen:** Wir evaluieren, ob unsere Präventionsangebote (Elternabende, Kinderprojekttage, Team-Schulungen) wirksam sind. Gibt es Themen, die stärker behandelt werden sollten? Muss der Verhaltenskodex angepasst werden? Auch die regelmäßige Kontrolle der Führungszeugnisse und Fortbildungsstand der Mitarbeiter wird überprüft. Wo Lücken sind, setzen wir Ziele für das kommende Jahr.
- **Dokumentation der Evaluation:** Ergebnisse der jährlichen Überprüfung und beschlossene Änderungen werden schriftlich festgehalten (Protokoll Vorstand/Team). Das Kinderschutzkonzept-Dokument wird entsprechend aktualisiert und datiert,

sodass nachvollziehbar ist, wann welche Anpassungen vorgenommen wurden.

Neben der jährlich turnusmäßigen Evaluation gilt: **Anlassbezogen** wird das Konzept sofort überarbeitet, wenn ein konkreter Fall erhebliche neue Erkenntnisse bringt oder wenn externe Stellen (z.B. Aufsichtsbehörde, Jugendamt) auf Verbesserungsbedarf hinweisen. Auch personelle Veränderungen (neue Leitung o.ä.) können eine Zwischen-Evaluation anstoßen, damit das Konzept von allen Verantwortlichen mitgetragen wird.

Unser Ziel ist es, das Kinderschutzkonzept als **lebendiges Instrument** zu begreifen. Es soll nicht in der Schublade verschwinden, sondern im Alltag gelebt werden. Daher sorgen wir dafür, dass alle Mitarbeiterinnen *das Konzept kennen und zugänglich haben (z.B. im Team-Handbuch und digital im Intranet)*. Neue Kolleginnen erhalten es zu Vertragsbeginn.

Durch die fortlaufende Weiterentwicklung gewährleisten wir, dass unsere Einrichtung „Regenbogenkinder“ ein **sicherer Ort** für Kinder bleibt. Kinderschutz ist ein kontinuierlicher Prozess, der ständige Achtsamkeit und Lernbereitschaft erfordert. Mit diesem Konzept und seiner regelmäßigen Überprüfung stellen wir uns dieser Verantwortung – **im Interesse der uns anvertrauten Kinder**.

STAND: MÄRZ 2025

# Quellenverzeichnis

## 1. Grundgesetz (GG)

- Artikel 6 Abs. 2 GG – Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern, staatliches Wächteramt
- Artikel 2 Abs. 2 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

## 2. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe

- **§ 1 SGB VIII** – Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
- **§ 8a SGB VIII** – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung durch Fachkräfte
- **§ 8b SGB VIII** – Beratung und Unterstützung für Fachkräfte bei Kindeswohlgefährdung
- **§ 45 SGB VIII** – Erfordernis eines Schutzkonzeptes für die Betriebserlaubnis einer Kita
- **§ 47 SGB VIII** – Anzeigepflicht bei besonderen Vorkommnissen in Kitas
- **§ 72a SGB VIII** – Schutz vor einschlägig vorbestraften Personen, Führungszeugnis-Pflicht für Mitarbeitende

## 3. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- **§ 1631 Abs. 2 BGB** – Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

## 4. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- **§ 34 IfSG** – Ausschluss von Kindern mit ansteckenden Krankheiten aus Gemeinschaftseinrichtungen
- **Meldepflichtige Krankheiten nach IfSG** (Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, etc.)

## 5. Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern (2012)

## 6. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG, 2021)

- Erweitert die Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten für Einrichtungen

## 7. UN-Kinderrechtskonvention

- Artikel 19 – Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung
- Artikel 3 – Kindeswohl als vorrangiges Kriterium

## 8. DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung



- **Artikel 6 DSGVO** – Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- **Artikel 9 DSGVO** – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

#### 9. Handlungsempfehlungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Publikationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Kinderschutz-Leitlinien der Jugendämter in Brandenburg

#### 10. Landesrahmenvereinbarungen Brandenburg

- Vorgaben zur Kinderschutzkoordination und Schutzkonzepte für Kitas

#### 11. Vorgaben des örtlichen Jugendamts Potsdam-Mittelmark

- Handreichungen zur Einschaltung des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung
- Ansprechpartner für Kinderschutzfälle

<https://www.kindergesundheit-info.de/fachkraefte/kindergesundheit-in-der-kita/kranke-kinder-in-der-kita/medikamente-kita/#:~:text=Bei%20Medikamentengabe%20in%20der%20Kita,zu%20beachten>

[https://co-coon.at/wp-content/uploads/2021/10/Bausteine\\_KiSchuKO\\_docx.pdf#:~:text=%C3%96ffentlichkeitsarbeit,Einschaltung%20von%20Dritten%2C%20Dokumentation%2C%20Datenschutz](https://co-coon.at/wp-content/uploads/2021/10/Bausteine_KiSchuKO_docx.pdf#:~:text=%C3%96ffentlichkeitsarbeit,Einschaltung%20von%20Dritten%2C%20Dokumentation%2C%20Datenschutz)

<https://www.erzieherin-ausbildung.de/praxis/Kindeswohlgef%C3%A4hrdung-Checkliste-f%C3%BCr-Kinderschutz-in-der-Kita#:~:text=1,damit%20diese%20umgehend%20handeln%20k%C3%B6nnen>